

Nr. **XIX. GP-NR**
311 /J
1994 -12- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Schmidt, Gredler und Partner/innen

an den Bundesminister für Justiz

betrifft: Sterilisation einer Behinderten ohne deren Einverständnis

Zwischen September und Dezember 1994 wurden zwei Fälle publik, in denen junge Frauen, ohne deren Einverständnis sterilisiert wurden. Der nun bekannt gewordene Fall einer jungen behinderten Frau, die auf Wunsch ihrer Großeltern 1993 sterilisiert wurde, ohne die Tragweite dieses Eingriffs zu erkennen, befaßt seit kurzem die Leobener Staatsanwaltschaft. Der andere Fall trug sich 1992 zu, wo eine andere Frau unmittelbar nach einer Entbindung unfruchtbar gemacht worden war - der angebliche von der Patientin unterschriebene Revers blieb allerdings verschwunden. Auch erfolgten beide Eingriffe ohne Wissen der Sachwalter, der zweitbeschriebene sogar ohne Einwilligung der Eltern. Eine der beiden Frauen war zudem zum Zeitpunkt des Eingriffes erst 21 Jahre alt; Sterilisationen dürfen jedoch nach §90 StGB an Personen unter 25 Jahren nur unter ganz besonderen Bedingungen vorgenommen werden.

Eingriffe welcher Art auch immer dürfen jedenfalls prinzipiell nicht ohne Zustimmung des Patienten erfolgen. Die Einwilligung hat immer der Patient selbst zu erteilen, fehlt jedoch eine ausreichende Urteilsfähigkeit, so kommt es dem Obsorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern oder dem Sachwalter zu, die Risiken abzuwägen und dem Arzt gegebenenfalls die entsprechende Einwilligung zu erteilen. - Doch selbst in Fällen, wo es um "Heilbehandlungen" geht, üben die Obsorgeberechtigten ihr Recht nicht vertretungsweise, sondern im eigenen Namen, jedoch im Interesse der Pflegebefohlenen aus. Wird ein urteilsunfähiger Patient ohne Zustimmung des Obsorgeberechtigten behandelt, so macht sich der Behandelnde nach § 110 StGB strafbar.

Jeder behandelnde Arzt muß sich - sogar in Zusammenhang mit einer Heilbehandlung, also jedenfalls bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen - der Zustimmung des Patienten versichern. Bei unter Sachwalterschaft stehenden Personen ist, nachdem die Entscheidungsunfähigkeit per Gutachten festgestellt sein muß, auf die Einwilligung des Sachwalters abzustellen, die der zusätzlichen Genehmigung des Pflugschaftsgerichts bedarf.

Aufgrund der nicht vorliegenden Einwilligungen und der Tatsache, daß in den Krankengeschichten festgehalten ist, daß die jungen Frau behindert, bzw. psychisch krank sind, wäre es Pflicht der Ärzte gewesen, die Entscheidungsunfähigkeit per Gutachten feststellen zu lassen. Weiters hätten dann Sachwalter und Pflugschaftsgericht dem Eingriff zustimmen müssen. Doch anstatt entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, handelten die Ärzte eigenmächtig, bzw. in einem Fall auf Wunsch der Großmutter.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Obwohl entsprechend der geltenden Rechtslage nach § 110 StGB und auch entsprechend des Sachwaltergesetzes eine Einwilligung des Sachwalters zu diesem Eingriff hätte vorliegen müssen, haben die Ärzte eine Sterilisation an einer Patientin ohne eine solche Einwilligung vorgenommen. Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg die Anzeige gegen die Ärzte des Krankenhauses Mistelbach zurückgelegt?

2. Wurde die Oberstaatsanwaltschaft informiert, bzw. sind von dieser Anweisungen an die Staatsanwaltschaft Korneuburg ergangen? Wenn ja, wie haben diese gelautet?
3. Sind derzeit andere Verfahren mit ähnlichem Inhalt anhängig? Wenn ja, schildern Sie bitte kurz jeden einzelnen Fall.
4. Wie wollen Sie garantieren, daß die Rechte von Sachwaltern unterstellten Personen gerade im Zusammenhang mit medizinisch nicht indizierten Eingriffen besser gewahrt werden?
5. Wie wollen Sie für die Zukunft sicherstellen, daß die Rechte der Sachwalterschaft in diese Verfahren verstärkt einbezogen werden?
6. Gibt es seitens Ihres Ministeriums eine besondere Schulung für die Staatsanwaltschaft, bzw. für die Richter betreffs Fälle dieser und ähnlicher Art?